

Sicher.Entspannt.Unterwegs
Sicherheits-Polizze

Europäische

Reiseversicherung



Stand 10/2018, Druck 10/2018

europaeische.at



Liebe Urlauber und Reisende!

Ihre schönste Zeit des Jahres rückt in greifbare Nähe und mit unserer Reiseversicherung im Handgepäck werden Sie sicher und entspannt unterwegs sein.

Seit 1907 beschäftigen wir uns mit Sicherheit auf Reisen und unterwegs. Wir sind dafür da, die Risiken unserer Versicherten zu managen und zu vermeiden, sie vor finanziellen Verlusten zu bewahren und ihnen rasch und optimal zu helfen, wenn etwas passiert. Wir sind zum Schutz unserer Kunden da.

Reise-Sicherheit beinhaltet viele Aspekte: Vom Wissen darüber, dass im Notfall mit unserer Einsatzzentrale optimal vorgesorgt ist, dass die oft hohen Kosten voll ersetzt werden, bis hin zur Sicherheit, die Europäische Reiseversicherung als Marktführer und Qualitäts-Reiseversicherer mit im Gepäck zu haben.

Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen und Ihre Entscheidung für die Reiseversicherung der Europäischen, wir sind Ihr verlässlicher Partner für unterwegs.

Wir wünschen Ihnen einen erholsamen Urlaub, eine spannende Reise oder einen erlebnisreichen Ausflug. Was auch immer Sie vorhaben, kommen Sie wieder gut und wohlbehalten nach Hause.

Mag. Wolfgang Lackner
Vorstandsvorsitzender

Mag. (FH) Andreas Sturmlechner
Mitglied des Vorstandes

Europäische Reiseversicherung AG
Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien
Service Center: Tel. +43 1 317 25 00 73930, Fax +43 1 319 93 67
E-Mail: info@europaeische.at, europaeische.at

Die Europäische stellt sich vor

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie wer wir sind, was wir leisten und was wir für Sie tun.

Seite 4 bis 7

Unsere Produktpalette

Erfahren Sie hier alles über den Leistungsumfang unserer Produkte und die Prämien.

Seite 8 bis 17

Was tun im Schadensfall

Hier informieren wir Sie, was Sie bei Eintritt eines Versicherungsfalles beachten sollten und wie Sie diesen an uns melden.

Seite 18 bis 21

Unsere Versicherungsbedingungen

Damit auch wirklich keine Fragen unbeantwortet bleiben, finden Sie hier die geltenden Bedingungen für die Produkte.

Seite 22 bis 34

Weitere wichtige Informationen

Hier finden Sie wichtige Informationen zu Rücktrittsrechten, Beschwerdemöglichkeiten und Datenverwendung.

Seite 35 bis 37

Augenblicke Ihrer Reise genießen

Reisen, das bedeutet: Abenteuer, Entdeckungen, Herausforderungen. Aber auch: aufregende Gerüche, neue Geschmackserlebnisse, intensive Farben, unbekannte Klänge und unerwartete Einsichten. Oft sind es Kleinigkeiten wie diese Sinneswahrnehmungen, die hängen bleiben und unseren Urlaub zu einem besonderen Erlebnis machen. Augenblicke eben.



Es gibt tausende einzigartige und besuchenswerte Orte auf der Erde. Nicht alle lassen sich in einem Menschenleben bereisen, es sind zu viele. Auf allen Ihren Reisen wollen wir Sie mit unseren qualitätsvollen Reiseversicherungen begleiten. Denn jede schöne Reise kann rasch und unvermittelt eine unangenehme Wendung nehmen und Sie vor komplexe Probleme stellen. Probleme, die man sich kein einziges Mal im Leben wünscht.

Und während Sie Ihren Stresslevel längst überschritten haben und sich einer Panik gefährlich nähern, helfen wir durch rasches,

unbürokratisches und pragmatisches Handeln. Je komplexer das Problem, desto mehr werden Sie uns brauchen.

Nicht nur bei Ihrem Urlaub wollen wir Sie begleiten, sondern auch auf Ihren Städte- und Kulturreisen, Ihrem Wochenendtrip, Ihrem Wander- oder Sportausflug und selbst bei Ihrem Wellnessaufenthalt. Egal, wohin die Reise geht, wir haben eine passende Reiseversicherung für Sie.

Damit Sie jeden Augenblick Ihrer Reise genießen können.



Wer wir sind und wie wir helfen

Wir sind ein österreichisches Unternehmen, eingebettet im international tätigen Konzern der Generali-Gruppe. Im Notfall stellen wir Ihnen das weltweit größte Hilfeleistungnetzwerk mit über 425.000 Dienstleistern zur Verfügung. Wir sind 24 Stunden 365 Tage im Jahr für Sie da. Denn jeder 50. Reisende erleidet einen Schadenfall!



Die Qualität eines Reiseversicherungsunternehmens zeigt sich, wenn ein Schaden eintritt.

- Wir versichern 2,0 Millionen Personen und erledigen 40.000 Schadenfälle im Jahr.
- Bei uns haben Sie ein definiertes Recht auf Rückholung bei schwerer Erkrankung oder Unfall auf jeder Auslandsreise.
- Wir legen großen Wert auf persönliche Betreuung und Kundenservice mit Hausverstand – ohne Wenn und Aber.
- Ihre Zufriedenheit erheben wir laufend. Aktuell erhalten wir eine durchschnittliche Schaden-Zufriedenheits-Gesamtnote von 1,14 (nach dem Schulnotensystem 1-5).

Wir sind vor, während und nach Ihrer Reise für Sie da. Damit Sie jeden Augenblick Ihrer Reise genießen können.

Sicher.Entspannt.Unterwegs

Unser Slogan steht für ein umfassendes Paket an Serviceleistungen: unterstützende Reisevorbereitung, 24-Stunden-Notfall-Hotline, rasche und unbürokratische Schadensabwicklungen, MEINE URLAUBERIA-App mit Notfallortung und für Ihre persönlichen Reiseaufzeichnungen, u.v.m.

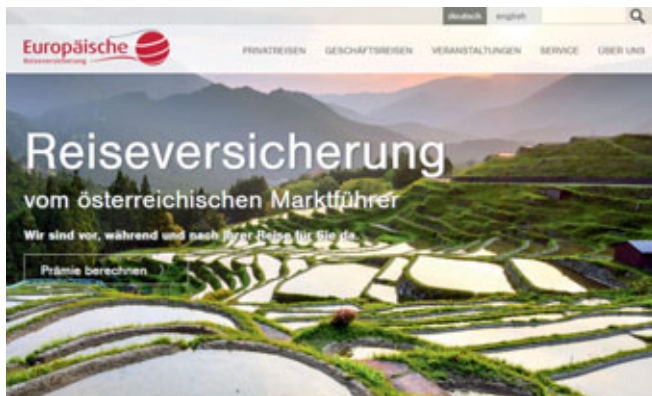


Sie bekommen nicht nur ein Versicherungsprodukt, sondern ein vollständiges Dienstleistungspaket, das Sie von der Planung, über die Reise selbst bis zur Zeit danach begleitet und unterstützt.

Damit Sie **Sicher.Entspannt.Unterwegs** sein können.

Die Europäische im Internet

Wir stellen Ihnen nicht nur unsere Produkte vor, sondern bieten auch die Möglichkeit, einen Schadensfall online zu melden, notwendige Formulare herunterzuladen oder Fragen zu stellen. Unter „Service – Ihr Feedback“ können Sie uns mitteilen, wie Sie mit unserer



Jetzt meine Reiseversicherung berechnen

Leistung zufrieden waren oder ob Sie Verbesserungsvorschläge haben.

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die Europäische Reiseversicherung setzt sich aktiv für eine kundenfreundliche Nutzung des Internets ein und ist deshalb Partner des Österreichischen E-Commerce-Gütezeichens. europaesche.at



Jahres-Reiseversicherungen Weltweiter Schutz auf allen Reisen



Wer öfters im Jahr unterwegs ist – wer ist es nicht? – für den empfiehlt sich eine Jahres-Reiseversicherung der Europäischen. Genießt der mobile Mensch doch damit viele Vorteile:

- Immer und automatisch außerhalb der Wohnsitzgemeinde geschützt sein
- Spontan unterwegs sein und nicht jedes Mal an die Reiseversicherung denken müssen
- Egal wie oft im Jahr, egal ob mit Auto, Bus, Bahn, Flugzeug oder Schiff – auf jeder Reise versichert, vom Tagesausflug bis zur Weltreise
- Keine Altersgrenze und keine Selbstbehalte
- Hohe Versicherungssummen und individuell erweiterbarer Leistungsumfang
- Rasche und schnelle Hilfe im Notfall durch unsere Notrufzentrale garantiert

Erhältlich in Ihrem Reisebüro und bei Ihrem Versicherungsvermittler. **Weitere Informationen unter europaesche.at/privatreisen/jahres-reiseversicherungen**

Der folgende Überblick stellt nur eine auszugsweise Übersicht der Leistungen dar. Detaillierte Leistungen und Versicherungssummen finden Sie auf den Seiten 10 bis 15.

Reisestorno	KomplettSchutz	StornoSchutz	ReiseSchutz	BusBahnAuto-KomplettSchutz
Stornokosten				
Reiseabbruch				
Nicht genutzte Reiseleistungen				
Zusätzliche Rückreisekosten				
Verspätungsschutz				
Umsteigeschutz				
Verspätete Ankunft				
Reisegepäck				
Beschädigung oder Verlust				
Gepäcksverspätung				
Suche und Bergung				
Such- und Bergungskosten				
Medizinische Leistungen im Ausland und Heimtransport				
Ambulante Behandlung				
Stationäre Behandlung				
Heimtransport				
Reiseprivathaftpflicht				
Sach- und Personenschäden				
Hilfe bei Haft oder Haftandrohung im Ausland				
Vorschuss für Anwalt				
Maximale Reisedauer	31 Tage	bis 3 Monate	bis 11 Monate	31 Tage
Örtlicher Geltungsbereich	Europa oder Weltweit	Weltweit	Europa oder Weltweit	Europa

Der **BusBahnAuto-KomplettSchutz** gilt nur für Bus-, Bahn-, Auto- oder Motorradreisen (inkl. Fähren) – nicht für Flug- oder Schiffsreisen - und beinhaltet die gleichen Leistungen wie der KomplettSchutz.

Die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB 2018 finden Sie auf den Seiten 22 bis 34.

Einzel- und Familientarif

Bei Abschluss des KomplettSchutz, ReiseSchutz und BusBahnAuto-KomplettSchutz können Sie zwischen Einzel- und Familientarif wählen.

Einzel

Der Einzeltarif gilt für eine Person.

Familie

Der Familientarif gilt für bis zu 7 gemeinsam reisende Personen, davon maximal 2 Erwachsene (18. Geburtstag vor dem Tag des Reiseantritts). Diese Personen müssen nicht miteinander verwandt sein. Ein gemeinsamer Wohnsitz ist nicht Voraussetzung.

Versicherungssummen

Die Versicherungssummen stellen die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle vor und während einer Reise dar und gelten im Einzeltarif pro versicherter Person und im Familientarif für alle versicherten Personen gemeinsam.

Örtlicher Geltungsbereich

Bei Abschluss des KomplettSchutz und ReiseSchutz können Sie zwischen Geltungsbereich „Europa“ und „Weltweit“ wählen. Der Geltungsbereich für BusBahnAuto-KomplettSchutz ist „Europa“, für StornoSchutz „Weltweit“.

Europa

Zum Geltungsbereich „Europa“ gehören Europa im geografischen Sinn, alle Mittelmeeranrainerstaaten und -inseln, Jordanien, Madeira, Azoren, die Kanarischen Inseln und Russland. Genau sind dies folgende Staaten: Ägypten; Albanien; Algerien; Andorra; Belgien; Bosnien und Herzegowina; Bulgarien; Dänemark inkl. Färöer Inseln (nicht Grönland); Deutschland; Estland; Finnland; Frankreich (ohne Überseegebiete); Griechenland; Großbritannien und Nordirland inkl. Shetlandinseln, Orkneyinseln, Gibraltar, Kanalinseln und Isle of Man; Irland; Island; Israel inkl. Gazastreifen, Westjordanland und Golanhöhen; Italien; Jordanien; Kosovo; Kroatien; Lettland; Libanon; Libyen; Liechtenstein; Litauen; Luxemburg; Mazedonien; Malta; Marokko (nicht die von Marokko besetzte Westsahara); Moldawien; Monaco; Montenegro; Niederlande; Norwegen inkl. Spitzbergen, Bäreninsel und Jan Mayen Insel; Österreich; Polen; Portugal inkl. Madeira und Azoren; Rumänien; Russland; San Marino; Schweden; Schweiz; Serbien; Slowakei; Slowenien; Spanien inkl. Kanarische Inseln, Balearen, Ceuta und Melilla; Syrien; Tschechien; Tunesien; Türkei; Ukraine; Ungarn; Vatikanstaat; Weißrussland; Zypern.

Weltweit

Zum Geltungsbereich „Weltweit“ gehören alle Länder der Erde.

		KomplettSchutz	
Reisestorno			
1. Stornokosten bei Nichtantritt der Reise (inkl. Buchungsgebühren)	bis zum gewählten Reisepreis		
<p>! Erfolgt der Versicherungsabschluss später als 3 Tage nach Reisebuchung sind nur Ereignisse versichert, die ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss eintreten (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis).</p>			
Reiseabbruch			
2. Ersatz der gebuchten, nicht genutzten Reiseleistungen	bis zum gewählten Reisepreis		
3. Zusätzliche Rückreisekosten	bis 100 %		
Verspätungsschutz			
	Einzel	Familie	
4. Versäumnis des Transportmittels und Umsteigeschutz: Mehrkosten für Nächtigung, Verpflegung	bis € 1.000,-	bis € 2.000,- inkl. Nachreisekosten	
5. Verspätete Ankunft am Heimatbahnhof/-flughafen: Mehrkosten für Taxifahrt oder Nächtigung und Verpflegung	bis € 350,-	bis € 700,-	
Reisegepäck			
	Einzel	Familie	
6. Ersatz bei Beschädigung oder Abhandenkommen von Reisegepäck inkl. Sportgeräte (z.B. während des Transports oder bei Diebstahl)	bis € 3.500,-	bis € 7.000,- Neuwertdeckung	
7. Bargeldersatz bei Diebstahl	bis € 150,-		
8. Ersatzkäufe bei Gepäcksverspätung am Reiseziel bzw. Ersatz der Leihgebühren (z.B. für Sportgeräte): bei Gepäcksverspätung bis 72 Stunden bei Gepäcksverspätung über 72 Stunden	bis € 350,- bis € 750,-	bis € 700,- bis € 1.500,-	
9. Hilfe und Kostenersatz für Wiederbeschaffung von Dokumenten	bis € 350,-	bis € 700,-	
10. Hilfe und Vorschuss bei Diebstahl oder Verlust von Zahlungsmitteln	bis € 750,-	bis € 1.500,-	
Suche und Bergung			
11. Such- und Bergungskosten bei Unfall, Berg- oder Seenot	bis € 80.000,-		
Medizinische Leistungen im Ausland und Heimtransport			
12. Transport ins nächste Krankenhaus/Verlegungstransport	bis 100 %		
13. Ambulante Behandlung	bis 100 %		
14. Stationäre Behandlung	bis € 1.000.000,-		
15. Heimtransport bei medizinischer Notwendigkeit (inkl. Ambulanzjet)	bis 100 %		
16. Heimtransport nach 3 Tagen Krankenhausaufenthalt, auch ohne medizinische Notwendigkeit (exkl. Ambulanzjet)	bis 100 %		
17. Nachreise bei unterbrochener Rundreise	bis 100 %		
18. Verspätete Rückreise inklusive Zusatznchtigungen	} Reisekosten bis 100 % Nächtigung bis € 1.500,-		
19. Krankenbesuch ab 5 Tagen Krankenhausaufenthalt			
20. Medikamententransport	bis 100 %		
21. Kinderrückholung durch eine Betreuungsperson	bis € 4.000,-		
22. Überführung im Todesfall oder Begräbnis am Ereignisort	bis 100 %		
Maximalleistung für 12. bis 22. bei unerwartetem Akutwerden einer bestehenden Erkrankung	bis € 500.000,-		
Reiseprivathaftpflicht			
23. Sach- und Personenschäden pauschal	bis € 750.000,-		
Hilfe bei Haft oder Haftandrohung im Ausland			
24. Hilfe bei Beschaffung eines Anwalts/Dolmetschers	ja		
25. Vorschuss für Anwalt	bis € 3.000,-		
26. Vorschuss für Strafkaution	bis € 13.000,-		
24-Stunden-Notruf und Soforthilfe weltweit Assistance			
ja			

Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB 2018.

	StornoSchutz	ReiseSchutz	
Reisestorno			
1. Stornokosten bei Nichtantritt der Reise (inkl. Buchungsgebühren)	bis zum gewählten Reisepreis	-	
<p>! Erfolgt der Versicherungsabschluss später als 3 Tage nach Reisebuchung sind nur Ereignisse versichert, die ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss eintreten (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis).</p>			
Reiseabbruch			
2. Ersatz der gebuchten, nicht genutzten Reiseleistungen	bis zum gewählten Reisepreis	-	
3. Zusätzliche Rückreisekosten	bis 100 %	bis 100 %	
Verspätungsschutz			
		Einzel	Familie
4. Versäumnis des Transportmittels und Umsteigeschutz: Mehrkosten für Nächtigung, Verpflegung	-	bis € 1.000,-	bis € 2.000,- inkl. Nachreisekosten
5. Verspätete Ankunft am Heimatbahnhof/-flughafen: Mehrkosten für Taxifahrt oder Nächtigung und Verpflegung	-	bis € 350,-	bis € 700,-
Reisegepäck			
		Einzel	Familie
6. Ersatz bei Beschädigung oder Abhandenkommen von Reisegepäck inkl. Sportgeräte (z.B. während des Transports oder bei Diebstahl)	-	bis € 3.500,-	bis € 7.000,- Neuwertdeckung
7. Bargeldersatz bei Diebstahl	-	bis € 150,-	
8. Ersatzkäufe bei Gepäcksverspätung am Reiseziel bzw. Ersatz der Leihgebühren (z.B. für Sportgeräte): bei Gepäcksverspätung bis 72 Stunden bei Gepäcksverspätung über 72 Stunden	-	bis € 350,- bis € 750,-	bis € 700,- bis € 1.500,-
9. Hilfe und Kostenersatz für Wiederbeschaffung von Dokumenten	-	bis € 350,-	bis € 700,-
10. Hilfe und Vorschuss bei Diebstahl oder Verlust von Zahlungsmitteln	-	bis € 750,-	bis € 1.500,-
Suche und Bergung			
11. Such- und Bergungskosten bei Unfall, Berg- oder Seenot	-	bis € 80.000,-	
Medizinische Leistungen im Ausland und Heimtransport			
12. Transport ins nächste Krankenhaus/Verlegungstransport	-	bis 100 %	
13. Ambulante Behandlung	-	bis 100 %	
14. Stationäre Behandlung	-	bis € 1.000.000,-	
15. Heimtransport bei medizinischer Notwendigkeit (inkl. Ambulanzjet)	-	bis 100 %	
16. Heimtransport nach 3 Tagen Krankenhausaufenthalt, auch ohne medizinische Notwendigkeit (exkl. Ambulanzjet)	-	bis 100 %	
17. Nachreise bei unterbrochener Rundreise	-	bis 100 %	
18. Verspätete Rückreise inklusive Zusatznchtigungen	-	} Reisekosten bis 100 % Nächtigung bis € 1.500,-	
19. Krankenbesuch ab 5 Tagen Krankenhausaufenthalt	-		
20. Medikamententransport	-	bis 100 %	
21. Kinderrückholung durch eine Betreuungsperson	-	bis € 4.000,-	
22. Überführung im Todesfall oder Begräbnis am Ereignisort	-	bis 100 %	
Maximalleistung für 12. bis 22. bei unerwartetem Akutwerden einer bestehenden Erkrankung	-	bis € 500.000,-	
Reiseprivathaftpflicht			
23. Sach- und Personenschäden pauschal	-	bis € 750.000,-	
Hilfe bei Haft oder Haftandrohung im Ausland			
24. Hilfe bei Beschaffung eines Anwalts/Dolmetschers	-	ja	
25. Vorschuss für Anwalt	-	bis € 3.000,-	
26. Vorschuss für Strafkaution	-	bis € 13.000,-	
24-Stunden-Notruf und Soforthilfe weltweit Assistance	ja	ja	

Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen

ERV-RVB 2018.

Produkt im Detail

für Bus-, Bahn-, Auto- oder Motorradreisen (inkl. Fähren) in Europa

BusBahnAuto- KomplettSchutz

Reisestorno	
1. Stornokosten bei Nichtantritt der Reise (inkl. Buchungsgebühren)	bis zum gewählten Reisepreis
<p>! Erfolgt der Versicherungsabschluss später als 3 Tage nach Reisebuchung sind nur Ereignisse versichert, die ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss eintreten (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis).</p>	
Reiseabbruch	
2. Ersatz der gebuchten, nicht genutzten Reiseleistungen	bis zum gewählten Reisepreis
3. Zusätzliche Rückreisekosten	bis 100 %
Verspätungsschutz	
	Einzel Familie
4. Versäumnis des Transportmittels und Umsteigeschutz: Mehrkosten für Nächtigung, Verpflegung	bis € 1.000,- bis € 2.000,- inkl. Nachreisekosten
5. Verspätete Ankunft am Heimatbahnhof: Mehrkosten für Taxifahrt oder Nächtigung und Verpflegung	bis € 350,- bis € 700,-
Reisegepäck	
	Einzel Familie
6. Ersatz bei Beschädigung oder Abhandenkommen von Reisegepäck inkl. Sportgeräte (z.B. während des Transports oder bei Diebstahl)	bis € 3.500,- bis € 7.000,- Neuwertdeckung
7. Bargeldersatz bei Diebstahl	bis € 150,-
8. Ersatzkäufe bei Gepäcksverspätung am Reiseziel bzw. Ersatz der Leihgebühren (z.B. für Sportgeräte): bei Gepäcksverspätung bis 72 Stunden bei Gepäcksverspätung über 72 Stunden	bis € 350,- bis € 700,- bis € 750,- bis € 1.500,-
9. Hilfe und Kostenersatz für Wiederbeschaffung von Dokumenten	bis € 350,- bis € 700,-
10. Hilfe und Vorschuss bei Diebstahl oder Verlust von Zahlungsmitteln	bis € 750,- bis € 1.500,-
Suche und Bergung	
11. Such- und Bergungskosten bei Unfall, Berg- oder Seenot	bis € 80.000,-
Medizinische Leistungen im Ausland und Heimtransport	
12. Transport ins nächste Krankenhaus/Verlegungstransport	bis 100 %
13. Ambulante Behandlung	bis 100 %
14. Stationäre Behandlung	bis € 1.000.000,-
15. Heimtransport bei medizinischer Notwendigkeit (inkl. Ambulanzjet)	bis 100 %
16. Heimtransport nach 3 Tagen Krankenhausaufenthalt, auch ohne medizinische Notwendigkeit (exkl. Ambulanzjet)	bis 100 %
17. Nachreise bei unterbrochener Rundreise	bis 100 %
18. Verspätete Rückreise inklusive Zusatznchtigungen	Reisekosten bis 100 % Nächtigung bis € 1.500,-
19. Krankenbesuch ab 5 Tagen Krankenhausaufenthalt	
20. Medikamententransport	bis 100 %
21. Kinderrückholung durch eine Betreuungsperson	bis € 4.000,-
22. Überführung im Todesfall oder Begräbnis am Ereignisort	bis 100 %
Maximalleistung für 12. bis 22. bei unerwartetem Akutwerden einer bestehenden Erkrankung	bis € 500.000,-
Reiseprivathaftpflicht	
23. Sach- und Personenschäden pauschal	bis € 750.000,-
Hilfe bei Haft oder Haftandrohung im Ausland	
24. Hilfe bei Beschaffung eines Anwalts/Dolmetschers	ja
25. Vorschuss für Anwalt	bis € 3.000,-
26. Vorschuss für Strafkaution	bis € 13.000,-
24-Stunden-Notruf und Soforthilfe Assistance	
	ja

Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB 2018.

Die Europäische

Produkte

Schadensfall

Bedingungen

Informationen

Reisepreis bis	KomplettSchutz			
	Europa		Weltweit	
	Einzel	Familie	Einzel	Familie
€ 150,-	€ 25,-	€ 54,-	€ 79,-	€ 163,-
€ 200,-	€ 29,-			
€ 300,-	€ 40,-			
€ 400,-	€ 49,-	€ 66,-	€ 87,-	
€ 500,-	€ 56,-	€ 77,-	€ 93,-	€ 176,-
€ 600,-	€ 63,-	€ 89,-	€ 102,-	€ 187,-
€ 800,-	€ 71,-	€ 99,-	€ 110,-	€ 198,-
€ 1.000,-	€ 79,-	€ 113,-	€ 118,-	€ 208,-
€ 1.200,-	€ 86,-	€ 128,-	€ 126,-	€ 214,-
€ 1.400,-	€ 92,-	€ 137,-	€ 133,-	€ 221,-
€ 1.600,-	€ 100,-	€ 145,-	€ 140,-	€ 227,-
€ 1.800,-	€ 108,-	€ 154,-	€ 147,-	€ 233,-
€ 2.000,-	€ 117,-	€ 162,-	€ 159,-	€ 238,-
€ 2.200,-	€ 128,-	€ 170,-	€ 169,-	€ 243,-
€ 2.400,-	€ 139,-	€ 177,-	€ 178,-	€ 248,-
€ 2.600,-	€ 150,-	€ 184,-	€ 190,-	€ 255,-
€ 2.800,-	€ 161,-	€ 192,-	€ 199,-	€ 261,-
€ 3.000,-	€ 172,-	€ 200,-	€ 238,-	€ 273,-
€ 3.500,-	€ 198,-	€ 218,-	€ 269,-	€ 295,-
€ 4.000,-	€ 224,-	€ 237,-	€ 328,-	€ 357,-
€ 5.000,-	€ 287,-	€ 297,-	€ 398,-	€ 401,-
€ 6.000,-	€ 350,-	€ 363,-	€ 466,-	€ 488,-
€ 7.000,-	€ 409,-	€ 436,-	€ 536,-	€ 556,-
€ 8.000,-	€ 458,-	€ 485,-	€ 601,-	€ 631,-
€ 9.000,-	€ 545,-	€ 563,-	€ 661,-	€ 698,-
€ 10.000,-	€ 616,-	€ 629,-	€ 746,-	€ 783,-
€ 11.000,-	€ 684,-	€ 697,-	€ 814,-	€ 854,-
€ 12.000,-	€ 745,-	€ 758,-	€ 881,-	€ 925,-
€ 13.000,-	€ 808,-	€ 821,-	€ 949,-	€ 997,-
€ 14.000,-	€ 870,-	€ 883,-	€ 1.017,-	€ 1.068,-
€ 15.000,-	€ 932,-	€ 945,-		

Reisepreis bis	BusBahnAuto-KomplettSchutz				
	Europa				
	Einzel	Familie	Reisepreis bis	Einzel	Familie
€ 150,-	€ 14,-	€ 32,-	€ 1.400,-	€ 70,-	€ 99,-
€ 200,-	€ 20,-		€ 1.600,-	€ 79,-	€ 108,-
€ 300,-	€ 25,-	€ 41,-	€ 1.800,-		€ 117,-
€ 400,-	€ 33,-	€ 49,-	€ 2.000,-		€ 124,-
€ 500,-	€ 37,-	€ 58,-	€ 2.200,-		€ 131,-
€ 600,-	€ 42,-	€ 66,-	€ 2.400,-		€ 139,-
€ 800,-	€ 47,-	€ 73,-	€ 2.600,-		€ 146,-
€ 1.000,-	€ 54,-	€ 82,-	€ 2.800,-		€ 155,-
€ 1.200,-	€ 63,-	€ 91,-	€ 3.000,-		€ 164,-

Reisedauer bis	ReiseSchutz			
	Europa		Weltweit	
	Einzel	Familie	Einzel	Familie
5 Tage	€ 29,-	€ 60,-	€ 47,-	€ 96,-
17 Tage	€ 37,-	€ 80,-	€ 57,-	€ 114,-
31 Tage	€ 44,-	€ 92,-	€ 68,-	€ 137,-
2 Monate	€ 90,-	€ 184,-	€ 139,-	€ 281,-
3 Monate	€ 157,-	€ 359,-	€ 245,-	€ 538,-
4 Monate	€ 244,-	€ 534,-	€ 373,-	€ 794,-
5 Monate	€ 331,-	€ 710,-	€ 501,-	€ 1.051,-
6 Monate	€ 418,-	€ 885,-	€ 628,-	€ 1.307,-
7 Monate	€ 505,-	€ 1.060,-	€ 756,-	€ 1.564,-
8 Monate	€ 592,-	€ 1.235,-	€ 884,-	€ 1.820,-
9 Monate	€ 679,-	€ 1.410,-	€ 1.011,-	€ 2.077,-
10 Monate	€ 766,-	€ 1.585,-	€ 1.139,-	€ 2.333,-
11 Monate	€ 853,-	€ 1.761,-	€ 1.267,-	€ 2.590,-

Reisepreis bis	StornoSchutz			
	Weltweit			
	Einzel/mehrere Personen	Reisepreis bis	Einzel/mehrere Personen	
€ 150,-	€ 13,-	€ 2.600,-	€ 173,-	
€ 200,-	€ 16,-	€ 2.800,-	€ 183,-	
€ 300,-	€ 24,-	€ 3.000,-	€ 196,-	
€ 400,-	€ 32,-	€ 3.500,-	€ 227,-	
€ 500,-	€ 40,-	€ 4.000,-	€ 257,-	
€ 600,-	€ 49,-	€ 5.000,-	€ 322,-	
€ 800,-	€ 65,-	€ 6.000,-	€ 384,-	
€ 1.000,-	€ 74,-	€ 7.000,-	€ 450,-	
€ 1.200,-	€ 89,-	€ 8.000,-	€ 515,-	
€ 1.400,-	€ 103,-	€ 9.000,-	€ 578,-	
€ 1.600,-	€ 119,-	€ 10.000,-	€ 643,-	
€ 1.800,-	€ 125,-	€ 11.000,-	€ 708,-	
€ 2.000,-	€ 135,-	€ 12.000,-	€ 772,-	
€ 2.200,-	€ 149,-	€ 13.000,-	€ 837,-	
€ 2.400,-	€ 164,-	€ 14.000,-	€ 901,-	
		€ 15.000,-	€ 966,-	

Wenn Sie den StornoSchutz für mehrere gemeinsam reisende Personen abschließen, können Sie die Prämie für den Gesamtreisepreis aller Personen gemeinsam oder pro Person für den Reisepreis pro Person wählen.

Begriffsdefinitionen für die Tarife (Einzel und Familie) sowie den örtlichen Geltungsbereich (Europa und Weltweit) finden Sie auf Seite 9.

Was ist im Schadensfall zu tun?

Im **Notfall** melden Sie sich bitte unverzüglich unter der **24-Stunden-Notrufnummer +43/1/50 444 00**.

Andere Versicherungsfälle melden Sie so rasch wie möglich per

- **Online-Schadensmeldung** auf www.europaeische.at
Wählen Sie Schadensmeldung und die Art des Versicherungsfalles und füllen Sie das Online-Schadensformular aus. Sie erhalten umgehend eine Antwort-E-Mail mit Ihrer Schadensnummer und Hinweisen, wie weiter vorzugehen ist.
- **E-Mail** an schaden@europaeische.at
- **Fax** an +43/1/319 93 67-73930
- **Post** an Europäische Reiseversicherung AG, Service Center
Kratochwilestraße 4, A-1220 Wien

Schadensformulare können Sie unter www.europaeische.at herunterladen.

Bei **Fragen** steht unser Service Center telefonisch zur Verfügung:
Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr
Tel. +43/1/317 25 00-73930

Reisestorno

Wenn Sie die Reise nicht antreten können, stornieren Sie bitte unverzüglich bei der Buchungsstelle (z.B. Reisebüro) und verständigen Sie gleichzeitig das Service Center der Europäischen (per Fax, Post, E-Mail oder Online-Schadensmeldung). Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie bis zum Reiseantritt wieder gesund sind, nutzen Sie den „**StornoCheck**“ (siehe Folgeseite).

Bei Erkrankung/Unfall lassen Sie sich bitte ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht ausstellen – verwenden Sie dazu das Schadensformular. Legen Sie die Krankmeldung bei der Sozialversicherung und die Bestätigung über verordnete Medikamente bei.

Für Schadensbearbeitung notwendige Unterlagen:

- Versicherungsnachweis
- vollständig ausgefülltes Schadensformular oder Online-Schadensmeldung
- Buchungsbestätigung
- Stornokostenrechnung
- nicht genutzte Eintrittskarten, Fahrscheine, etc. im Original
- bei Erkrankung/Unfall:
 - detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht (Teil C im Schadensformular)
 - bei Erkrankung/Unfall eines nicht mitreisenden Familienangehörigen: Verwandtschaftsnachweis
- bei nicht medizinischen Stornogründen: der entsprechende Nachweis (z.B. Scheidungsklage, Sterbeurkunde)

StornoCheck

Wenn Sie erkrankt sind und nicht sicher sind, ob Sie zum Reiseantritt wieder gesund sein werden, nutzen Sie unseren kostenlosen StornoCheck.

Schicken Sie uns dazu umgehend folgende Daten an stornocheck@europaeische.at:

- Name, Geburtsdatum und Adresse
- Telefonnummer
- Versicherungsnachweis
- Buchungsbestätigung
- derzeit anfallende Stornokosten
- ärztliches Attest (sofern vorhanden)

Ein von uns beauftragter Reisemediziner kontaktiert Sie dann und klärt mit Ihnen, ob die Buchung bereits jetzt storniert werden muss oder noch aufrecht gelassen werden kann. Je nachdem wie diese Empfehlung ausfällt, stornieren Sie die Reise oder wir übernehmen das Risiko höherer Kosten bei einem späteren Storno.

Wichtig: Es wird nur geprüft, ob die Reisefähigkeit bis zum geplanten Reisebeginn zu erwarten ist, nicht aber ob bedingungsgemäß Versicherungsdeckung besteht oder Ausschlussgründe vorliegen.

Reiseabbruch

Bei Erkrankung/Unfall lassen Sie sich bitte am Urlaubsort ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht ausstellen. Wenn Sie Hilfe bei der Organisation Ihrer Rückreise benötigen, melden Sie sich bitte unverzüglich unter der Notrufnummer.

Für Schadensbearbeitung notwendige Unterlagen:

- Versicherungsnachweis
- vollständig ausgefülltes Schadensformular oder Online-Schadensmeldung
- Buchungsbestätigung
- Belege über die zusätzlichen Rückreisekosten (z.B. Flugumbuchung) bzw. Abreisebestätigung (z.B. durch das Hotel)
- Belege über den Versicherungsfall (z.B. detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht inkl. Diagnose des Arztes vor Ort, Sterbeurkunde)

Verspätungsschutz

Lassen Sie sich die Ursache des Fahrt-/Flugversäumnisses bzw. die Verspätung bestätigen. Bewahren Sie die Rechnungen der entstandenen Kosten (z.B. Übernachtung) auf.

Für Schadensbearbeitung notwendige Unterlagen:

- Versicherungsnachweis
- Buchungsbestätigung
- Belege über die entstandenen Kosten (z.B. Übernachtung)
- Nachweis der Ursache
- Nachweis der Verspätung

Reisegepäck

Beschädigung oder Abhandenkommen

Lassen Sie sich den Schadensfall unbedingt an Ort und Stelle schriftlich bestätigen – z.B. bei Diebstahl von der Polizei; bei Beschädigung während des Transportes vom Transportunternehmen (z.B. Fluglinie). Bewahren Sie bei Schäden während des Fluges die Flugtickets inklusive Gepäckaufkleber (Bag Tag) auf.

Für Schadensbearbeitung notwendige Unterlagen:

- Versicherungsnachweis
- vollständig ausgefülltes Schadensformular oder Online-Schadensmeldung
- Reiseunterlagen (Buchungsbestätigung, Flugtickets, etc.), die die Reisedauer (Hin- und Rückreise) belegen
- Einkaufsbelege der Gegenstände im Original
- bei Diebstahl: Polizeiprotokoll im Original
- bei Beschädigung: Foto der Beschädigung oder Kostenvoranschlag für die vorzunehmende Reparatur bzw. falls eine Reparatur nicht möglich oder unwirtschaftlich ist, eine diesbezügliche Bestätigung
- bei Beschädigung/Verlust während Flugreisen*:
 - Flugticket (Boarding Pass) inklusive Gepäckaufkleber (Bag Tag) im Original
 - Bestätigung der Schadensmeldung von der Fluggesellschaft im Original - bei Verlust zusätzlich die Bestätigung der Fluggesellschaft über die ergebnislosen Ermittlungen im Original (diese Bestätigung erhalten Sie ca. 4 Wochen nach Meldung bei der Fluggesellschaft)

* Die Angaben zu Flugreisen gelten sinngemäß auch für Schiffs-, Bus- und Bahnreisen.

Gepäcksverspätung am Reiseziel

Lassen Sie sich die Verspätung unbedingt vom Transportunternehmen (z.B. Fluglinie) bestätigen und bewahren Sie die Rechnungen für die Ersatzkäufe auf.

Für Schadensbearbeitung notwendige Unterlagen:

- Versicherungsnachweis
- vollständig ausgefülltes Schadensformular oder Online-Schadensmeldung
- Flugticket (Boarding Pass) inklusive Gepäckaufkleber (Bag Tag) im Original*
- Bestätigung der Schadensmeldung von der Fluggesellschaft im Original*
- Einkaufsbelege der Ersatzkäufe im Original

* Die Angaben zu Flugreisen gelten sinngemäß auch für Schiffs-, Bus- und Bahnreisen.

Diebstahl von Dokumenten

Lassen Sie sich den Diebstahl unbedingt an Ort und Stelle von der Polizei bestätigen. Wenn Sie Hilfe bei der Organisation von Ersatzdokumenten benötigen, melden Sie sich bitte unverzüglich unter der Notrufnummer.

Diebstahl von Zahlungsmitteln

Wenn Sie einen Vorschuss benötigen, melden Sie sich bitte unverzüglich unter der Notrufnummer.

Suche und Bergung

Für Schadensbearbeitung notwendige Unterlagen:

- Versicherungsnachweis
- vollständig ausgefülltes Schadensformular oder Online-Schadensmeldung
- Reiseunterlagen (Buchungsbestätigung, Flugtickets, etc.), die die Reisedauer (Hin- und Rückreise) belegen
- Bergungskostenrechnung in Original
- Einsatzprotokoll des Bergungsunternehmens

Ambulante Behandlung

Wir ersetzen Ihnen die Kosten abzüglich des Sozialversicherungsanteiles. Reichen Sie daher bitte Arzt- und Krankenhausrechnungen so rasch wie möglich bei der Sozialversicherung ein. Nach der dortigen Bearbeitung leiten Sie die Unterlagen an die Europäische weiter.

Für Schadensbearbeitung notwendige Unterlagen:

- Versicherungsnachweis
- vollständig ausgefülltes Schadensformular oder Online-Schadensmeldung
- Reiseunterlagen (z.B. Buchungsbestätigung, Flugtickets, etc.), die die Reisedauer (Hin- und Rückreise) belegen
- Behandlungskosten-/Medikamentenrechnung in Kopie plus Zahlungsbeleg der Krankenkasse oder Behandlungskosten-/Medikamentenrechnung im Original (Kostensersatz abzüglich Selbstbehalt)

Medizinischer Notfall

bzw. stationäre Behandlung

Melden Sie sich bitte unverzüglich unter der Notrufnummer. Wir beraten Sie gerne und organisieren im Notfall Ihren Heimtransport.

Reiseprivathaftpflicht

Geben Sie gegenüber dem Geschädigten keinerlei Schuldanerkenntnis in Form von schriftlichen oder mündlichen Zusagen bzw. Zahlungen ab und verständigen Sie so rasch wie möglich das Service Center der Europäischen.

Für Schadensbearbeitung notwendige Unterlagen:

- Versicherungsnachweis
- Reiseunterlagen (z.B. Buchungsbestätigung, Flugtickets, etc.), die die Reisedauer (Hin- und Rückreise) belegen
- detaillierte Sachverhaltsdarstellung
- Anspruchsschreiben des Geschädigten
- Rechnungen, Kostenvorschläge usw.

Hilfe bei Haft oder

Haftandrohung im Ausland

Melden Sie sich bitte unverzüglich unter der Notrufnummer.

Bitte beachten Sie:

Jeder Schadenfall ist individuell, somit können im Bedarfsfall zusätzliche Unterlagen angefordert werden.

Europäische Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB 2018

Beachten Sie, dass nur jene Teile gelten, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen. Soweit in diesen Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

- Art. 1: Wer ist versichert?
- Art. 2: Wo gilt der Versicherungsschutz?
- Art. 3: Wann gilt der Versicherungsschutz?
- Art. 4: Wann muss die Versicherung abgeschlossen werden?
- Art. 5: Wann muss die Prämie bezahlt werden?
- Art. 6: Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?
- Art. 7: Was bedeuten die Versicherungssummen?
- Art. 8: Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?
- Art. 9: Wie müssen Erklärungen abgegeben werden?
- Art. 10: Was gilt bei Ansprüchen aus anderen Versicherungen (Subsidiarität)?
- Art. 11: Wann ist die Entschädigung fällig?
- Art. 12: Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
- Art. 13: Welches Recht ist anwendbar?

Besonderer Teil

A: Reisetorno und Reiseabbruch

- Art. 14: Was ist versichert?
- Art. 15: Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?
- Art. 16: Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?
- Art. 17: Wie hoch ist die Entschädigung?

B: Verspätungsschutz

- Art. 18: Welche Kosten werden bei Versäumnis des Transportmittels ersetzt?
- Art. 19: Welche Kosten werden bei verspäteter Ankunft am Heimatbahnhof/-flughafen ersetzt?

C: Reisegepäck

- Art. 20: Was ist versichert?
- Art. 21: Welche Gegenstände sind versichert und was sind die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz?
- Art. 22: Welcher Versicherungsschutz besteht in oder auf unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen (-Anhängern)?
- Art. 23: Welcher Versicherungsschutz besteht beim Zelten oder Campieren?
- Art. 24: Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?
- Art. 25: Wie hoch ist die Entschädigung?
- Art. 26: Welcher zusätzliche Versicherungsschutz besteht?

D: Medizinische Leistungen im Ausland

- Art. 27: Was ist im Ausland versichert?
- Art. 28: Was ist im Inland versichert?
- Art. 29: Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?
- Art. 30: Welcher Versicherungsschutz besteht bei bestehenden Erkrankungen oder Unfallfolgen?
- Art. 31: Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

E: Suche und Bergung

- Art. 32: Welche Such- und Bergungskosten werden ersetzt?
- Art. 33: Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

F: Reiseprivathaftpflicht

- Art. 34: Was ist versichert?
- Art. 35: Welche Kosten werden ersetzt?
- Art. 36: Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?
- Art. 37: Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?
- Art. 38: Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?

G: Hilfe bei Haft oder Haftandrohung im Ausland

- Art. 39: Welche Hilfeleistungen werden bei Haft oder Haftandrohung im Ausland erbracht?

Allgemeiner Teil

Artikel 1 • Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die im Versicherungsnachweis namentlich genannten Personen.

Beim Familientarif können bis zu sieben gemeinsam reisende Personen, davon maximal zwei Erwachsene (18. Geburtstag vor dem Tag des Reiseantritts), namentlich als versicherte Personen genannt werden. Diese Personen müssen nicht miteinander verwandt sein. Ein gemeinsamer Wohnsitz ist nicht Voraussetzung.

Artikel 2 • Wo gilt der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz gilt im vereinbarten örtlichen Geltungsbereich.
2. Ist als örtlicher Geltungsbereich „Europa“ (laut Tarif) vereinbart, dann gilt der Versicherungsschutz in Europa im geografischen Sinn, allen Mittelmeeranrainerstaaten und -inseln, Jordanien, Madeira, Azoren, Kanarischen Inseln und Russland.
3. Ausnahmen: Art. 27 und 39 gelten nur im Ausland und Art. 28 nur im Inland. Das Land, in dem die versicherte Person einen Wohnsitz oder eine Sozialversicherung hat, gilt als Inland. Als Ausland gilt der vereinbarte örtliche Geltungsbereich ohne Inland.

Artikel 3 • Wann gilt der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz gilt für eine Reise bis zur gewählten Versicherungsdauer.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit Verlassen des Ortes des Wohnsitzes, Zweitwohnsitzes oder der regulären Arbeitsstätte und endet mit der Rückkehr dorthin oder mit vorherigem Ablauf der Versicherung. Fahrten zwischen den vorgenannten Orten fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
3. Für Reisetornoleistungen beginnt der Versicherungsschutz mit Versicherungsabschluss (siehe jedoch Art. 4, Pkt. 2.) und endet mit Antritt der versicherten Reise.
4. Der Abschluss mehrerer, zeitlich unmittelbar aufeinander folgender Versicherungen gilt als einheitlicher zusammenhängender Versicherungszeitraum und ist nur nach besonderer Vereinbarung mit dem Versicherer zulässig.

Artikel 4 • Wann muss die Versicherung abgeschlossen werden?

1. Die Versicherung muss vor Reiseantritt abgeschlossen werden.
2. Versicherungen mit Reisetornoleistungen müssen gleichzeitig mit Reisebuchung bzw. innerhalb von 3 Tagen nach Reisebuchung abgeschlossen werden. Erfolgt der Versicherungsabschluss später als 3 Tage nach Reisebuchung besteht Reisetornoversicherungsschutz nur für Ereignisse, die ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss eintreten (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis wie in Art. 14 beschrieben).
3. Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes nach Reiseantritt ist nicht möglich.

Artikel 5 • Wann muss die Prämie bezahlt werden?

Die Prämie ist bei Versicherungsabschluss zu bezahlen.

Artikel 6 • Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die
 - 1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden; in der Reiseprivathaftpflichtversicherung besteht nur dann kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person vorsätzlich den Eintritt des Ereignisses, für das sie dem Dritten verantwortlich ist, widerrechtlich herbeigeführt hat. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
 - 1.2. bei Teilnahme an Marine-, Militär- oder Luftwaffen-Diensten oder -Operationen eintreten;
 - 1.3. durch jegliche Einwirkung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) verursacht werden;
 - 1.4. mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen oder inneren Unruhen zusammenhängen oder die auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums angetreten werden. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz bis zur unverzüglichen Ausreise, längstens aber bis zum 14. Tag nach Beginn des jeweiligen Ereignisses. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen;
 - 1.5. durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern die versicherte Person aktiv daran teilnimmt;
 - 1.6. beim Versuch oder der Begehung gerichtlicher strafbarer Handlungen durch die versicherte Person eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
 - 1.7. durch Streik hervorgerufen werden;
 - 1.8. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
 - 1.9. bei Teilnahme an Expeditionen sowie in einer Seehöhe über 6.000 m eintreten;
 - 1.10. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
 - 1.11. entstehen, wenn die versicherte Person einem erhöhten Unfallrisiko durch körperliche Arbeit, Arbeit mit Maschinen, Umgang mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen, explosiven oder gesundheitsgefährdenden Stoffen sowie elektrischer oder thermischer Energie ausgesetzt ist (gilt nicht für Reise-

storno). Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind jedenfalls versichert;

- 1.12. durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
- 1.13. die versicherte Person infolge einer erheblichen Beeinträchtigung ihres psychischen und physischen Zustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
- 1.14. bei Benützung von Luftfahrzeugen (z.B. Motorluftfahrzeuge, Segelflugzeuge, Hängegleiter, Freiballone) entstehen, ausgenommen bei der Benützung von Fallschirmen und Paragleitern oder als Passagier in einem Motorluftfahrzeug, für das eine Passagiertransportbewilligung vorliegt. Als Passagier gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist, noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt (gilt nicht für Reisetstorno);
- 1.15. bei Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges bei Fahrveranstaltungen einschließlich den dazugehörigen Trainings- und Qualifikationsfahrten, bei denen es auf das schnellstmögliche Zurücklegen einer vorgegebenen Fahrstrecke oder die Bewältigung von Hindernissen bzw. schwierigem Gelände ankommt, oder bei Fahrten auf Pannstrecken entstehen (gilt nicht für Reisetstorno);
- 1.16. bei Ausübung von Berufssport inklusive Training entstehen (gilt nicht für Reisetstorno);
- 1.17. bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten (gilt nicht für Reisetstorno);
- 1.18. bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person keine international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe besitzt außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. Jedenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Tauchgängen mit einer Tiefe von mehr als 40 m (gilt nicht für Reisetstorno);
- 1.19. bei Ausübung einer Extremsportart auftreten (gilt nicht für Reisetstorno);
- 1.20. beim Lenken eines Kraftfahrzeuges herbeigeführt werden, wenn der Lenker die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung, die im Land des Ereignisses, zum Lenken dieses oder eines typengleichen Kraftfahrzeuges erforderlich wäre, nicht besitzt; dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.
2. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit und solange diesem auf die Vertragsparteien direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.
3. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind besondere in den Artikeln 15, 24, 29, 33 und 36 geregelt.

Artikel 7 • Was bedeuten die Versicherungssummen?

1. Die jeweilige Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle vor und während der versicherten Reise dar.
2. Beim Familientarif gilt die jeweilige Versicherungssumme für alle versicherten Personen gemeinsam.
3. Beim Abschluss mehrerer, sich hinsichtlich des Versicherungszeitraums überschneidender Versicherungen erfolgt keine Vervielfachung der Versicherungssummen.

Artikel 8 • Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person haben
 - 1.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden, den Schaden möglichst gering zu halten, unnötige Kosten zu vermeiden und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
 - 1.2. den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich zu melden;
 - 1.3. den Versicherer umfassend über Schadensereignis und Schadenshöhe zu informieren;
 - 1.4. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten, insbesondere die mit dem Versicherungsfall befassten Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
 - 1.5. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
 - 1.6. Schäden, die in Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesem unverzüglich (Meldefristen beachten) nach Entdeckung anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen;
 - 1.7. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle vor Ort anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
 - 1.8. Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen, wie Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien, Arzt- und Krankenhausatteste und -rechnungen, Kaufnachweise usw., dem Versicherer im Original zu übergeben
2. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind besondere in den Artikeln 16, 31 und 37 geregelt.

Artikel 9 • Wie müssen Erklärungen abgegeben werden?

Alle Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und sonstiger Dritter im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der geschriebenen Form (schriftlich jedoch ohne Unterschrift). Die Erklärungen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen, von ihm dauerhaft aufbewahrt werden können (ausdrucken oder abspeichern, wie etwa bei Fax oder E-Mail, aber nicht SMS-Nachrichten) und aus dem Text muss die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgehen. Schriftliche Erklärungen und Informationen (mit Unterschrift) sind selbstverständlich auch gültig, bloß mündliche aber unwirksam.

Artikel 10 • Was gilt bei Ansprüchen aus anderen Versicherungen (Subsidiarität)?

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Privat- oder Sozialversicherungen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

Artikel 11 • Wann ist die Entschädigung fällig?

Die Entschädigungszahlung ist mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit Begehren einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht. Steht die Leistungspflicht nur dem Grunde nach fest, kann der Anspruchsberechtigte Vorschüsse bis zu dem Betrag verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

Artikel 12 • Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

Artikel 13 • Welches Recht ist anwendbar?

Soweit rechtlich zulässig, gilt österreichisches Recht.

Besonderer Teil

A: Reisetstorno und Reiseabbruch

Artikel 14 • Was ist versichert?

1. Gegenstand der Versicherung ist die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses gebuchte Reise. Die folgenden auf Reisen (insbesondere Beförderung und/oder Unterbringung) bezogenen Bestimmungen sind sinngemäß auch auf andere touristische Leistungen anzuwenden.
2. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe die Reise nicht antreten kann, eine gesondert gebuchte touristische Leistung während der Reise zur Gänze nicht nutzen kann oder die Reise abbrechen muss:
 - 2.1. unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod der versicherten Person, wenn sich daraus für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt (bei psychischen Erkrankungen nur bei stationärem Krankenhausaufenthalt oder Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie);
 - 2.2. Lockerung von implantierten Gelenken der versicherten Person, wenn sich daraus für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt;
 - 2.3. Schwangerschaft der versicherten Person, wenn die Schwangerschaft erst nach Versicherungsabschluss festgestellt wurde. Wurde die Schwangerschaft bereits vor Versicherungsabschluss festgestellt, werden die Stornokosten nur übernommen, wenn bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche eine Frühgeburt oder schwere Schwangerschaftskomplikationen (diese müssen ärztlich bestätigt sein) auftreten;
 - 2.4. unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) von Familienangehörigen oder anderer persönlich nahestehender Personen (diese müssen dem Versicherer bei Versicherungsabschluss in geschriebener Form namentlich genannt werden; pro versicherter Person können zwei nahestehende Personen angegeben werden), wodurch die Anwesenheit der versicherten Person dringend erforderlich ist;
 - 2.5. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge Elementarereignis (Hochwasser, Sturm usw.), Feuer, Wasserohrbruch oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit dringend erforderlich macht;
 - 2.6. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber;
 - 2.7. Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vor-

- ausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung;
- 2.8. Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht vor der versicherten gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner;
 - 2.9. bei eingetragenen Lebenspartnerschaften die Einreichung der Auföfungs-klage (bei einvernehmlicher Trennung der entsprechende Antrag) vor der versicherten gemeinsamen Reise der betroffenen Lebenspartner;
 - 2.10. Auflösung der Lebensgemeinschaft (mit gleicher Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten) durch Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes vor der versicherten gemeinsamen Reise der betroffenen Lebensgefährten;
 - 2.11. Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung durch die versicherte Person unmittelbar vor dem Reiseternin der vor der Prüfung gebuchten, versicherten Reise;
 - 2.12. Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung;
 - 2.13. Bruch oder technischer Defekt von Prothesen der versicherten Person, wenn sich daraus für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt;
 - 2.14. Organtransplantation der versicherten Person als Spender oder Empfänger;
 - 2.15. unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod
 - der Person, die anstatt der versicherten Person für die Dauer der Reise mit der Betreuung von nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Familienangehörigen beauftragt wurde, wenn dadurch die Betreuung nicht möglich ist,
 - des Mitarbeiters oder Kollegen desselben Unternehmens, der für die Dauer der Reise die versicherte Person vertritt, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person dringend erforderlich ist.
 - 2.16. Selbstkündigung des Mitarbeiters oder Kollegen desselben Unternehmens, der für die Dauer der Reise die versicherte Person vertritt, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person dringend erforderlich ist;
 - 2.17. Auflösung der Lebensgemeinschaft (seit mindestens sechs Monaten bestehend, auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) vor der versicherten gemeinsamen Reise der betroffenen Lebensgefährten (eidesstattliche Erklärung der betroffenen Lebensgefährten erforderlich);
 - 2.18. Entführung oder Abgängigkeit eines Familienangehörigen der versicherten Person (polizeiliche Anzeige erforderlich);
 - 2.19. Straftat unter Androhung oder Verwendung von Gewalt gegen die versicherte Person;
 - 2.20. bedeutender finanzieller Schaden (über € 5.000,-) am Eigentum der versicherten Person aufgrund Vermögensdelikt (Diebstahl, Sachbeschädigung usw.) oder Unfall innerhalb eines Monats vor Reisebeginn;
 - 2.21. Diebstahl von Reisetickets, Reisepass (mit ausreichender Gültigkeit für die gebuchte Reise) oder Führerschein (bei Selbstfahrer-Reisen) der versicherten Person, wenn diese für die Reise benötigt werden und die Ersatzbeschaffung nicht mehr rechtzeitig möglich ist;
 - 2.22. fremdverschuldete oder unfallbedingte Beschädigung (nicht Panne) oder Diebstahl des Privatfahrzeuges, mit dem die Reise durchgeführt werden soll, unmittelbar vor oder während der Reise, wenn dadurch die Reise nicht wie geplant durchgeführt werden kann (Reparatur nicht rechtzeitig möglich);
 - 2.23. Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug auf dem direkten Weg zum Bahnhof/Flughafen/Hafen, wenn dadurch die gebuchte reguläre Abfahrt/Abflug der versicherten Reise versäumt wird;
 - 2.24. unerwartete schwere Erkrankung oder schwere unfallbedingte Körperverletzung von Hund, Katze oder Pferd (Haustiere), dessen ständiger Halter die versicherte Person ist, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person zur Betreuung des Haustieres dringend erforderlich ist;
 - 2.25. notwendige Nachbarschaftshilfe durch die versicherte Person im Katastrophenfall (Hochwasser, Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz);
 - 2.26. notwendige Katastrophenhilfe durch die versicherte Person als Mitglied von Feuerwehr oder Rettungsdienst;
 - 2.27. Einberufung der versicherten Person zu einer Milizübung des Bundesheeres, vorausgesetzt die Reisebuchung wird nicht als Grund für die Nichtteilnahme akzeptiert;
 - 2.28. unvorhergesehene Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses der versicherten Person, sofern die versicherte Reise in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt; Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden, die zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sind;
 - 2.29. notwendige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule/Universität durch die versicherte Person, sofern die Wiederholungsprüfung unerwartet in der Reisezeit oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfindet und die Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde;
 - 2.30. Nichtaufsteigen eines Schölers (= versicherte Person) in die nächste Schulstufe, wenn es sich um eine Klassenreise handelt;
 - 2.31. Nichtbestehen einer Abschlussklasse einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung durch die versicherte Person unmittelbar vor dem Reiseternin der versicherten Reise;
 - 2.32. Absage der Hochzeit, die der Grund für die Reise der versicherten Person war. Sind von der Absage mehrere Versicherungsverträge betroffen, werden pro abgesagter Hochzeit maximal € 40.000,- ersetzt;

- 2.33. Kurzarbeit der versicherten Person aufgrund nicht saisonbedingter wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Betriebes, in dem die versicherte Person beschäftigt ist, wenn sich deshalb der regelmäßige Bruttobezug für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten um mindestens 35% verringert;
 - 2.34. unvorhersehbare und unverschuldete Ablehnung des für die Reise notwendigen Visums der versicherten Person;
 - 2.35. Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person;
 - 2.36. unerwartete Sportunfähigkeit der versicherten Person aufgrund Erkrankung oder Unfall, wenn dadurch die Teilnahme an gebuchten Sportleistungen, die vorwiegende Grund der Reise war, nicht möglich ist;
 - 2.37. unerwartete Zuteilung oder Verlegung eines Operationstermins;
 - 2.38. unerwartete Zuteilung oder Verlegung eines stationären Aufenthaltes in einer Klinik für Rehabilitation.
3. Der Versicherungsfall gilt für die betroffene versicherte Person, deren gleichwertig versicherte mitreisende Familienangehörige und zusätzlich pro Ereignis für maximal sechs weitere gleichwertig versicherte mitreisende Personen. Als gleichwertig versichert gilt jeder, der bei der Europäischen Reiseversicherung AG Wien für einen solchen Versicherungsfall ebenfalls versichert ist.
 4. Als Familienangehörige gelten Ehepartner (bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-, Adoptiv-), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-, Adoptiv-), Geschwister, Stiefgeschwister und Schwäger/Schwägerin der versicherten Person – bei eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebendem Lebensgefährten zusätzlich dessen Kinder, Eltern und Geschwister.

Artikel 15 • Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

1. der Reiseternin bei Versicherungsabschluss bzw. der Reiseabbruchgrund bei Reiseantritt bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
2. das Reiseunternehmen vom Reisevertrag zurücktritt;
3. der Reiseternin in Zusammenhang steht mit einer Pandemie oder Epidemie.

Artikel 16 • Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person haben

1. bei Eintritt eines versicherten Reiseternin unverzüglich die Reise zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
2. den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich unter Angabe des Reiseternin bzw. Reiseabbruchgrundes zu melden;
3. bei Erkrankung oder Unfall unverzüglich eine entsprechende Bestätigung des handelnden Arztes (bei Reiseabbruch vom Arzt vor Ort) ausstellen zu lassen; unverzüglich folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:
 - Versicherungsachtwies;
 - bei Reiseternin: Stornokostenabrechnung und vollständig ausgefülltes Schadensformular;
 - Buchungsbestätigung;
 - nicht genutzte oder umgebuchte Reiseleistungen (z.B. Flugtickets);
 - Belege über den Versicherungsfall (z.B. Mutter-Kind-Pass, Einberufungsbeleg, Scheidungsklage, Maturazeugnis, Sterbeurkunde);
 - bei Erkrankung oder Unfall: Detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht (bei psychischen Erkrankungen durch Facharzt der Psychiatrie), Krankmeldung bei der Sozialversicherung und Bestätigung über verordnete Medikamente;
5. sich auf Verlangen des Versicherers durch die vom Versicherer bezeichneten Ärzte untersuchen zu lassen.

Artikel 17 • Wie hoch ist die Entschädigung?

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme

1. bei Stornierung der versicherten Reise jene Stornokosten, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich geschuldet sind, und jene amtlichen Gebühren, die die versicherte Person nachweislich für ihre Visumerteilung bezahlen musste. Buchungsgebühren werden bis zu folgenden Beträgen ersetzt, wenn diese im Leistungsumfang des Produktes angeführt sind, bereits zum Zeitpunkt der Reisebuchung in Rechnung gestellt wurden, auf der Buchungsbestätigung gesondert angeführt sind und bei der Höhe der gewählten Versicherungssumme berücksichtigt wurden:
 - Flugtickets: maximal € 70,- bei Preis bis € 700,- (darüber maximal 10 % des Preises) pro Ticket;
 - Pauschalreise, Bahn, Hotel, Fähren, Mietwagen usw.: maximal € 25,- pro Person oder maximal € 50,- pro Buchung/Familie.

Stornobearbeitungsgebühren werden innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme bis zu folgenden Beträgen ersetzt, wenn diese bei Reisebuchung schriftlich vereinbart wurden: maximal € 25,- pro Person oder maximal € 50,- pro Buchung/Familie;

2. bei Reiseabbruch

- 2.1. die bezahlten, aber nicht genutzten Teile der versicherten Reise (exkl. Rückreisetickets);
- 2.2. die durch die vorzeitige Rückreise entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder

nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückreiseticke-
 ts oder sonstiger Fahrausweise entstehen. Bei Erstattung der Rückreisekosten wird bezüglich Art und Klasse des
 Transportmittels auf die gebuchte Qualität abgestellt.

- wenn eine gesondert gebuchte touristische Leistung während der Reise zur Gänze nicht
 genutzt werden kann, die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Die gesondert gebuchte
 touristische Leistung (z.B. Tickets für Veranstaltungen, Sportprogramme oder Ausflüge)
 muss bereits vor Reisebeginn gebucht, auf der Buchungsbestätigung mit einem eigenen
 Preis gesondert angeführt und bei der Höhe der gewählten Versicherungssumme berück-
 sichtigt worden sein.

Nicht ersetzt werden Abschlussgebühren und Jagdlizenzen bei Jagdreisen.

B: Verspätungsschutz

Artikel 18 • Welche Kosten werden bei Versäumnis des Transportmittels ersetzt?

- Versicherungsfall
 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn sich die Anreise zum Bahnhof/Flughafen/Hafen aus
 einem der nachstehenden Gründe nachweislich verzögert und dadurch die gebuchte re-
 guläre Abfahrt/der gebuchte reguläre Abflug unverschuldet versäumt wird:
 - Unfall oder Verkehrsunfall der versicherten Person auf dem direkten Weg zum Bahn-
 hof/Flughafen/Hafen;
 - technisches Gebrechen des benützten Privatfahrzeugs auf dem direkten Weg zum
 Bahnhof/Flughafen/Hafen;
 - Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels (inklusive Flugverspätung) von mindes-
 tens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt).
 Der Sachverhalt ist von der Fluglinie bzw. vom jeweiligen Verkehrsträger bestätigen zu
 lassen.
- Kein Versicherungsschutz besteht bei Naturkatastrophen, Luftraumsperrungen, Flughafens-
 perrungen, Straßensperrungen, Stau, Flugverspätungen bei durchgängig gebuchten Tickets und
 bei Nichteinhaltung der Mindestumsteigezeiten.
- Entschädigung
 Ersetzt werden die notwendigen und nachgewiesenen Mehrkosten für eine erforderliche
 Nächtigung, Verpflegung und Nachreise bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Artikel 19 • Welche Kosten werden bei verspäteter Ankunft am Heimatbahnhof/ -flughafen ersetzt?

- Versicherungsfall
 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die gebuchte Ankunft am Heimatbahnhof/-flughafen
 nachweislich verspätet ist und dadurch die Rückfahrt vom Bahnhof/Flughafen zum Wohn-
 ort entsprechend der ursprünglichen Planung ohne Nächtigung nicht möglich oder nicht
 zumutbar ist.
- Entschädigung
 Ersetzt werden die notwendigen Taxifahrtkosten oder stattdessen die notwendigen und
 nachgewiesenen Mehrkosten für eine erforderliche Nächtigung und Verpflegung bis zur
 vereinbarten Versicherungssumme.

C: Reisegepäck

Artikel 20 • Was ist versichert?

Versicherungsfall ist die Beschädigung oder das Abhandenkommen der versicherten Gegen-
 stände

- durch nachgewiesene Fremdeinwirkung (z.B. Diebstahl);
- durch Elementarereignis oder Feuer;
- durch Verkehrsunfall (ausgenommen Eigenverschulden);
- in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes, einer
 bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbewahrung.

Artikel 21 • Welche Gegenstände sind versichert und was sind die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz?

- Sämtliche Gegenstände (siehe jedoch Pkt. 2. und 3.), die auf Reisen für den persönlichen pri-
 vaten Gebrauch üblicherweise mitgenommen oder erworben werden, sind versichert.
- Nur unter den folgenden Voraussetzungen sind versichert
 - Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Vi-
 deogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigati-
 onsgeräte), Musikinstrumente und Sportgeräte (Fahrräder, Surfbretter, Ski usw.), wenn sie
 - in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt und beaufsichtigt werden,
 sodass deren Wegnahme durch Dritte ohne Überwinden eines Hindernisses nicht
 möglich ist;
 - einem Beherbergungsbetrieb, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbe-
 wahrung übergeben sind;
 - sich in einem verschlossenen und versperrten Raum befinden und alle vorhandenen
 Sicherheitseinrichtungen (Safe, Schränke usw.) genutzt werden;
 - bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden (Sportgeräte, Musikinstrumente,
 usw.: siehe Art. 24, Pkt. 3.).
 - In Gewahrsam eines Transportunternehmens:
 Technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops,
 optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikin-
 strumente und Sportgeräte (Fahrräder, Surfbretter, Ski usw.), wenn sie in versperrten Be-
 hältnissen einem Transportunternehmen übergeben sind. Nicht versichert sind Schmuck,
 Uhren und Pelze.

2.3. Geld ist bei nachgewiesener Fremdeinwirkung (z.B. Diebstahl) bis zur vereinbar-
 ten Versicherungssumme versichert.

- Nicht versichert sind
 - Schecks, Bankomat- und Kreditkarten, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden
 und Dokumente jeder Art, Tiere, Antiquitäten, Gegenstände mit überwiegen-
 dem Kunst- oder Liebhaberwert sowie Übersiedlungsgut;
 - motorisierte Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Segelfluggzeuge, Hängeglei-
 ter, Paragleiter, Flugdrachen, Eissegler, Segelboote sowie deren Zubehör,
 Ersatzteile und Sonderausstattungen;
 - Gegenstände, die der Berufsausübung dienen, wie Handelswaren, Muster-
 kollektionen, Werkzeuge, Instrumente und PCs (z.B. Laptops);
 - Waffen samt Zubehör.

Artikel 22 • Welcher Versicherungsschutz besteht in oder auf unbeaufsich- tigt abgestellten Kraftfahrzeugen (-Anhängern)?

- Ein Kraftfahrzeug (-Anhängern) gilt dann als unbeaufsichtigt abgestellt, wenn weder
 die versicherte Person noch eine von ihr beauftragte, namentlich bekannte Vertrau-
 ensperson beim zu sichernden Kraftfahrzeug (-Anhängern) ständig anwesend ist.
 Die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offen stehenden Platzes gilt nicht
 als Beaufsichtigung.
- Versicherungsschutz besteht für Gegenstände, wenn deren Verwahrung in Unter-
 kunft oder Gepäckaufbewahrung nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, das Kraft-
 fahrzeug (-Anhängern) nachweislich nicht länger als zwölf Stunden abgestellt ist und
 - sie sich in einem durch Metall, Hartkunststoff oder Glas fest umschlossenen
 und durch Verschluss gesicherten, versperrten Innen- oder Kofferraum be-
 finden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen genutzt werden. Sie
 müssen im Kofferraum verwahrt werden, wenn ein solcher vorhanden und
 die Aufbewahrung darin möglich ist, ansonsten müssen sie von außen nicht
 einsehbar verwahrt werden;
 - sie in einem Behältnis aus Metall oder Hartkunststoff oder auf einem Dachträ-
 ger aufbewahrt werden. Sie müssen versperrt, am Kraftfahrzeug montiert und
 unbefugt nicht ohne Gewaltanwendung abnehmbar sein (Stahlschloss
 allein genügt nicht).
- Auf einem einspurigen Kraftfahrzeug muss das mitgeführte Reisegepäck in ver-
 schlossenen und versperrten Behältnissen aus Metall oder Hartkunststoff aufbe-
 wahrt werden, die unbefugt nicht ohne Gewaltanwendung zu öffnen oder abzuneh-
 men sind. Die übrigen Bestimmungen der Punkte 1. und 2. gelten sinngemäß.
- Kein Versicherungsschutz besteht im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug
 (-Anhängern) für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Video-
 geräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigati-
 onsgeräte), Musikinstrumente, Sportgeräte (Fahrräder, Surfbretter usw.), Schmuck,
 Uhren und Pelze.

Artikel 23 • Welcher Versicherungsschutz besteht beim Zelten oder Campieren?

- Versicherungsschutz besteht während des Zeltens oder Campierens ausschließlich
 auf einem offiziellen, von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen eingerich-
 teten und anerkannten, Campingplatz.
- Für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Lap-
 tops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte),
 Musikinstrumente, Sportgeräte (Fahrräder, Surfbretter usw.), Schmuck, Uhren und
 Pelze besteht Versicherungsschutz, wenn sie der Campingplatzleitung zur Aufbe-
 wahrung übergeben werden oder sich in einem Kraftfahrzeug (-Anhängern) oder
 Wohnwagen befinden und die Voraussetzung des Art. 22, Pkt. 2.1. erfüllt ist.

Artikel 24 • Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

- Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die
- durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Abnutzung, Verschleiß, man-
 gelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluss der versicherten Gegenstände
 entstehen;
 - durch Selbstverschulden, Vergessen, Liegenlassen, Verlieren, Verlegen, Fallen-,
 Hängen- oder Stehenlassen, mangelhafte Verwahrung oder mangelhafte Beauf-
 sichtigung verursacht werden;
 - bei Benutzung der versicherten Gegenstände (Sportgeräte, Musikinstrumente,
 usw.) an diesen eintreten;
 - eine Folge von Versicherungsfällen darstellen (z.B. Schlossänderungskosten bei
 Diebstahl eines Schlüssels).

Artikel 25 • Wie hoch ist die Entschädigung?

- Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten
 Versicherungssumme
 - für Gegenstände innerhalb von 2 Jahren nach Kauf
 - bei Zerstörung oder Abhandenkommen den Neuwert;
 - bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch
 den Neuwert;
 - für Gegenstände später als 2 Jahre nach Kauf
 - bei Zerstörung oder Abhandenkommen den Zeitwert;
 - bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch
 den Zeitwert;

- 1.3. für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Filme, Ton-, Datenträger und dgl. den Materialwert;
- 1.4. für Verbrauchsgegenstände (z.B. Kosmetika, Parfüm) den Neuwert abzüglich des üblichen Verbrauches.
2. Als Neuwert gilt der Wiederbeschaffungspreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte heranzuziehen.
3. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens abzüglich einer Wertminderung für Alter und Abnutzung.
4. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

Artikel 26 • Welcher zusätzliche Versicherungsschutz besteht?

1. Ersatzkäufe bei Gepäckverspätung am Reiseziel
die aufgrund verspäteter Gepäcksausfolgung am Reiseziel notwendige Auslagen für erforderliche Ersatzgegenstände des persönlichen Bedarfs werden bis zur vereinbarten Versicherungssumme ersetzt (gilt nicht am Wohnsitz).
2. Hilfe und Kostenersatz für Wiederbeschaffung von Dokumenten
Kommen aufgrund eines Versicherungsfalles (gemäß Art. 20) während der Reise für die Reise benötigte Dokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Visum, Führerschein, Zulassungsschein) abhanden, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die aufzuwendenden amtlichen Gebühren bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Für auf den Namen der versicherten Person ausgestellte Reisetickets übernimmt der Versicherer die Kosten für die Ausstellung eines Ersatztickets.
3. Hilfe und Vorschuss bei Diebstahl von Zahlungsmitteln
 - 3.1. Versicherungsfall
Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person während der Reise in eine finanzielle Notlage gerät, weil aufgrund eines Versicherungsfalles (gemäß Art. 20) ihre Reisezahlungsmittel abhandengekommen sind.
 - 3.2. Versicherungsleistung
Der Versicherer stellt den Kontakt zwischen der versicherten Person und deren Hausbank her, ist bei Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages behilflich und trägt die Kosten des Geldtransfers. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht innerhalb von 24 Stunden möglich, stellt der Versicherer einen Bargeldvorschuss bis zur vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung und trägt die Kosten des Geldtransfers. Der Vorschuss wird nur gegen Empfangsbestätigung und Rückzahlungsverpflichtung gewährt.
 - 3.3. Verpflichtung der versicherten Person
Die versicherte Person verpflichtet sich, den Vorschuss innerhalb von zwei Wochen nach Rückkehr von der Reise, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungserhalt, an den Versicherer zurückzuzahlen.

D: Medizinische Leistungen im Ausland

Artikel 27 • Was ist im Ausland versichert?

1. Versicherungsfall ist eine akut eintretende Erkrankung, der Eintritt einer unfallbedingten Körperverletzung oder der Eintritt des Todes der versicherten Person während einer Reise im Ausland.
2. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme die notwendigen, nachgewiesenen Kosten für
 - 2.1. den Transport ins nächstgelegene Krankenhaus und einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport, organisiert durch den Versicherer;
 - 2.2. ambulante ärztliche Behandlung inklusive ärztlich verordneter Heilmittel und schmerzstillender Zahnbehandlungen (einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung);
 - 2.3. stationäre Behandlung in einem Krankenhaus inklusive ärztlich verordneter Heilmittel. Das Krankenhaus im Aufenthaltsland muss allgemein als Krankenhaus anerkannt sein und unter ständiger ärztlicher Leitung stehen. Es ist das am Aufenthaltsort befindliche bzw. das nächstgelegene Krankenhaus in Anspruch zu nehmen. Wenn der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als drei Tage dauert, ist ehestmöglich, bei sonstigem Verlust des Versicherungsschutzes oder Kürzung der Leistung, der Versicherer zu verständigen. Sofern die Rückreise aufgrund mangelnder Transportfähigkeit nicht möglich ist, ersetzt der Versicherer die Kosten der Heilbehandlungen bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch nicht länger als 90 Tage ab Eintritt des Versicherungsfalles;
 - 2.4. den Heimtransport bei medizinischer Notwendigkeit, organisiert durch den Versicherer, und zwar sobald dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, mit medizinisch adäquatem Transportmittel einschließlich Ambulanzjet ins Wohnsitzland;
 - 2.5. den Heimtransport nach drei Tagen Krankenhausaufenthalt auf Wunsch der versicherten Person auch ohne medizinische Notwendigkeit, organisiert durch den Versicherer, und zwar sobald dieser medizinisch vertretbar ist, je nach Zustand der versicherten Person per Eisenbahn, Autobus, Rettungsauto oder Flugzeug, erforderlichenfalls mit Arztbegleitung (nicht aber mit Ambulanzjet) ins Wohnsitzland;
 - 2.6. die Nachreise zum Wiederanschluss an die Reisegruppe für die versicherte Person und einen versicherten Mitreisenden, wenn diese wegen Erkrankung oder Unfall der gebuchten Rundreise vorübergehend nicht folgen können. Es werden die Rückreisekosten mit dem preisgünstigsten in Betracht kommenden Verkehrsmittel, maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten, ersetzt;
 - 2.7. die verspätete Rückreise (Reise- und Nächtigungskosten) der versicherten Person und eines versicherten Mitreisenden ins Wohnsitzland, wenn diese wegen Erkrankung oder Unfall der versicherten Person den gebuchten Aufenthalt verlängern müssen. Bei der Erstattung der zusätzlich entstehenden Nächtigungskosten wird auf die

Qualität des gebuchten Aufenthaltes abgestellt. Es werden die zusätzlichen Rückreisekosten mit dem preisgünstigsten in Betracht kommenden Verkehrsmittel ersetzt, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückflugtickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen;

- 2.8. einen Krankenbesuch, wenn der Krankenhausaufenthalt im Ausland länger als fünf Tage dauert. Der Versicherer organisiert für eine der versicherten Person nahestehende, nicht mitreisende Person die Reise zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel und eine angemessene Unterkunft;
- 2.9. einen medizinisch dringend notwendigen Medikamenten- und Serentransport vom nächstgelegenen Depot;
- 2.10. die Reise einer von der versicherten Person beauftragten Person zum Aufenthaltsort und zurück zum Wohnort der versicherten Person, wenn sie aufgrund eines Versicherungsfalles eine Betreuungsperson benötigt, die ihre mitreisenden, minderjährigen Kinder nach Hause bringt;
- 2.11. die Überführung Verstorbener in der Standardnorm ins Wohnsitzland oder stattdessen für das Begräbnis am Ereignisort (maximal bis zur Höhe der Kosten einer Überführung in der Standardnorm);
- 2.12. bei Transport ins Krankenhaus, Verlegungstransport, Heimtransport und Rückreise; notwendige, nachgewiesene Transportkosten des von der versicherten Person und dem versicherten Mitreisenden mitgeführten Reisegepäcks.
3. Unerwartete Schwangerschaftskomplikationen und unerwartete Frühgeburten sind bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche versichert und die im Pkt. 2. angeführten Kosten werden für das neugeborene Kind innerhalb der für die versicherte Mutter vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.
4. Der Versicherer gewährt dem Krankenhaus im Ausland, soweit erforderlich, eine Kostengarantie bis zu der im Versicherungsnachweis genannten Versicherungssumme. Ist in diesem Zusammenhang – oder in Zusammenhang mit Leistungen nach Pkt. 2.1. oder 2.4. – ein Vorschuss notwendig, und sind die vom Versicherer vorausgelagten Beträge nicht von einem Krankenversicherer oder Dritten zu übernehmen oder vom Versicherer aus diesem Vertrag zu leisten, hat sie die versicherte Person innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung an den Versicherer zurückzuzahlen.
5. Die Arzt- und/oder Krankenhausrechnungen müssen Namen, Geburtsdaten der versicherten Person sowie die Art der Erkrankung und Behandlung enthalten. Die Rechnungen oder Belege müssen in deutscher, englischer, italienischer, spanischer oder französischer Sprache ausgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Kosten der Übersetzung in Anrechnung gebracht.
6. Die Leistungen werden in Euro erbracht. Die Umrechnung von Devisen erfolgt, sofern der Ankauf diesbezüglicher Devisen nachgewiesen wird, unter Heranziehung des nachgewiesenen Umrechnungskurses. Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, gilt der Umrechnungskurs gemäß Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung zum Zeitpunkt des Versicherungsereignisses.
7. Besteht hinsichtlich der Leistungen nach Pkt. 2.1. bis 2.3. für die versicherte Person eine Sozial- oder Privatkanversicherung, so hat sie zuerst dort ihre Ansprüche geltend zu machen. Unterlässt sie dies oder besteht keine solche Versicherung, so reduziert sich die Ersatzleistung des Versicherers um 20 %.

Artikel 28 • Was ist im Inland versichert?

Für im Inland eingetretene Versicherungsfälle ersetzt der Versicherer bis zur (für das Ausland) vereinbarten Versicherungssumme die nachgewiesenen Kosten für

1. einen Verlegungstransport im Inland mit Rettungsauto in das dem Wohnsitz nächstgelegene Krankenhaus, vorausgesetzt, dass das Krankenhaus, in dem die versicherte Person behandelt wird, mindestens 50 km und maximal 1.000 km vom Wohnsitz der versicherten Person entfernt ist, ein Krankenhausaufenthalt von mehr als fünf Tagen zu erwarten ist und die behandelnden Ärzte mit einer Verlegung einverstanden sind;
2. einen Krankenbesuch, wenn der Krankenhausaufenthalt länger als fünf Tage dauert und kein Verlegungstransport (gemäß Pkt. 1.) stattfindet. Der Versicherer organisiert die Reise einer der versicherten Person nahestehenden, nicht mitreisenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel. Die Kosten des Aufenthaltes vor Ort werden bis zur dafür vereinbarten Versicherungssumme ersetzt;
3. die Überführung Verstorbener in der Standardnorm im Inland.

Artikel 29 • Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Kein Versicherungsschutz besteht für

1. Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand oder erwartet werden musste, dass sie bei planmäßigem Reiseablauf auftreten können;
2. Behandlungen, die ausschließlicher oder teilweise Grund für den Reiseantritt sind;
3. Inanspruchnahme ortsgebundener Heilvorkommen (Kuren);
4. konservierende oder prothetische Zahnbehandlungen;
5. Beistellung von Heilbehelfen (z.B. Seh- und Hörbehelfe, Zahnspangen, Einlagen und Prothesen aller Art);
6. Schwangerschaftsunterbrechungen und nach der 35. Schwangerschaftswoche auftretende Schwangerschaftskomplikationen und Entbindungen;
7. Impfungen, ärztliche Gutachten und Atteste;
8. Kontrolluntersuchungen und Nachbehandlungen (z.B. Therapien);

9. Sonderleistungen im Krankenhaus, wie Einzelzimmer, Telefon, TV, Rooming-In usw.;
10. kosmetische Behandlungen;
11. körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war. Soweit ein Versicherungsfall der Anlass war, findet Art. 6, Pkt. 1.12. im Rahmen der Heilbehandlung keine Anwendung.

Artikel 30 • Welcher Versicherungsschutz besteht bei bestehenden Erkrankungen oder Unfallfolgen?

Eine bestehende Erkrankung oder Unfallfolge ist versichert, wenn diese medizinisch unerwartet akut wird und nicht gemäß Art. 29 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist. In diesem Fall werden die in den Artikeln 27 und 28 angeführten Kosten insgesamt bis zur vereinbarten Versicherungssumme für bestehende Erkrankungen ersetzt.

Artikel 31 • Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

Bei stationärer Behandlung, umfangreicher ambulanter Behandlung, Heimtransport, Überführung Verstorbener und Bestattungen am Ereignisort ist unverzüglich mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers Kontakt aufzunehmen. Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit diesen Leistungen müssen vom Versicherer getroffen werden, andernfalls werden keine Kosten ersetzt.

E: Suche und Bergung

Artikel 32 • Welche Such- und Bergungskosten werden ersetzt?

1. Versicherungssfall
Die versicherte Person muss geborgen werden, weil sie einen Unfall erlitten hat, in Berg- oder Seenot geraten ist oder die begründete Vermutung auf eine der genannten Situationen bestanden hat.
2. Entschädigung
Der Versicherer ersetzt bis zur Versicherungssumme die nachgewiesenen Kosten der Suche nach der versicherten Person und ihrer Bergung bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bei medizinischer Notwendigkeit bis zum nächsten Krankenhaus.

Artikel 33 • Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Kein Versicherungsschutz besteht für

1. krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen (z.B. Psychosen, Neurosen), auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden;
2. Unfälle, die infolge einer Geistes- oder Bewusstseinsstörung, sowie durch epileptische oder andere Krampfanfälle der versicherten Person eintreten.

F: Reiseprivathaftpflicht

Artikel 34 • Was ist versichert?

1. Als Versicherungsfall gilt ein Schadenereignis, das von der versicherten Person als Privatperson während einer Reise verursacht wird und aus welchem der versicherten Person Schadenersatzverpflichtungen (siehe Pkt. 3. bis 5.) erwachsen oder erwachsen könnten.
2. Mehrere auf derselben oder gleichartigen Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall.
3. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
 - 3.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die der versicherten Person wegen eines Sach- und/oder Personenschadens sowie des daraus abgeleiteten Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz Schadenersatzverpflichtung genannt). Reine Vermögensschäden sind nicht versichert;
 - 3.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 35.
4. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen. Personenschäden sind die Gesundheitsschädigung, Körperverletzung oder Tötung von Menschen.
5. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen der versicherten Person aus den Gefahren des täglichen Lebens (mit Ausnahme einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit), insbesondere
 - 5.1. aus Verwendung von Fahrrädern;
 - 5.2. aus nicht berufsmäßiger Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
 - 5.3. aus erlaubtem Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
 - 5.4. aus Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde und exotische Tiere;
 - 5.5. aus gelegentlicher Verwendung, nicht jedoch aus Haltung von Elektro- und Segelbooten, vorausgesetzt der Lenker besitzt die zur Benützung des Bootes erforderliche Lenkerberechtigung;
 - 5.6. aus Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von nicht motorisch angetriebenen Schiffs- und Flugmodellen (letztere bis 5 kg);
 - 5.7. bei Benützung (ausgenommen Verschleißschäden) von gemieteten Wohnräumen und sonstigen gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars.

Artikel 35 • Welche Kosten werden ersetzt?

1. Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Sach- und Personenschäden zusammen.
2. Die Versicherung umfasst die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
3. Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren. Kosten gemäß Pkt. 2. und 3. sowie Rettungskosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
4. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches am Widerstand des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung für den Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 36 • Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die die versicherte Person oder die für sie handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 1.1. Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgeräten;
 - 1.2. Land- oder Wasserfahrzeugen oder deren Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen bzw. nach den in Österreich geltenden Bestimmungen tragen müssten;
 - 1.3. motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen (ausgenommen Art. 34, Pkt. 5.5.).
2. Kein Versicherungsschutz besteht auch für
 - 2.1. Schadenersatzverpflichtungen der versicherten Person aus den Gefahren einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit;
 - 2.2. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Ersatzpflicht hinausgehen;
 - 2.3. Erfüllung von Verträgen und die an deren Stelle tretende Ersatzleistung;
 - 2.4. Schäden, die der versicherten Person selbst und ihren Angehörigen (Ehepartner, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt) zugefügt werden;
 - 2.5. Schäden durch Verunreinigung oder Störung der Umwelt;
 - 2.6. Schäden, die im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung der versicherten Person stehen.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - 3.1. Sachen, die die versicherte Person oder die für sie handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben (ausgenommen Art. 34, Pkt. 5.7.);
 - 3.2. Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
 - 3.3. Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen, nukleare Ereignisse sowie Verseuchung durch radioaktive Stoffe.
4. Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nicht gedeckt.
5. Schadenereignisse, deren Ursache in die Zeit vor Versicherungsbeginn fällt, sind nicht gedeckt.

Artikel 37 • Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person haben dem Versicherer insbesondere anzuzeigen:

1. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
2. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungs- straf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person;
3. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person sind nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.

Artikel 38 • Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

G: Hilfe bei Haft oder Haftandrohung im Ausland

Artikel 39 • Welche Hilfeleistungen werden bei Haft oder Haftandrohung im Ausland erbracht?

1. Versicherungsfall

Informationen zu Rücktrittsrechten, Beschwerdemöglichkeiten und Datenverwendung

- Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person im Ausland mit Haft bedroht oder verhaftet wird.
2. **Versicherungsleistung**
Der Versicherer ist bei der Beistellung eines Rechtsanwaltes sowie eines Dolmetschers behilflich. Der Versicherer stellt weiters, bis zur vereinbarten Versicherungssumme, einen Vorschuss für einen Rechtsanwalt sowie gegebenenfalls für eine Strafkaution zur Verfügung.
 3. **Verpflichtung der versicherten Person**
Die versicherte Person verpflichtet sich, den Vorschuss innerhalb von zwei Wochen nach Rückkehr von der Reise, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungserhalt, an den Versicherer zurückzuzahlen.

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.



Wie können Sie vom Vertrag zurücktreten?

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in geschriebener Form zurücktreten. Diese Frist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages, jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Der Rücktritt ist zu richten an:
Europäische Reiseversicherung AG,
Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien
Fax: +43 1 31993 67
E-Mail: info@europaeische.at

Rücktrittsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Rücktritts endet Ihr Versicherungsschutz und bereits entrichtete Beträge werden Ihnen zurück erstattet. Soweit (vorläufige) Deckung bestanden hat, gebührt dem Versicherer dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Besondere Hinweise:

Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Erhalt des Versicherungsscheins sowie dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Ihr Rücktrittsrecht erlischt auch, wenn der Vertrag bereits vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben.

Wohin können Sie Ihre Beschwerden richten?

Sie können Ihre Beschwerden richten an:

- Europäische Reiseversicherung AG
z.Hd. Beschwerdestelle, Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien
online unter www.europaeische.at/ihf-feedback
per E-Mail an beschwerde@europaeische.at
- Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs,
Informationsstelle, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, www.vvo.at
- Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte
www.verbraucherschlichtung.at. Die Teilnahme des Versicherers am Schlichtungsverfahren ist nicht verpflichtend.
- Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien

Wie verarbeiten wir Ihre Daten?

Wir, **Europäische Reiseversicherung AG**, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien, T +43 1 3172500, F +43 1 31993 67 sind als Versicherer **Verantwortlicher** für die Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen des Versicherungsvertrages.

Unsere **Datenschutzbeauftragten** können Sie per E-Mail unter **datenschutz@europaeische.at** oder per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Adresszusatz „Datenschutzbeauftragter“ kontaktieren.

Wir **benötigen und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten** sowie gegebenenfalls von Dritten (z.B. versicherter Personen), die Sie namhaft machen, in unserem berechtigten Interesse und in jenem Ausmaß, als dies zur ordnungsgemäßen **Begründung und Verwaltung eines Versicherungsverhältnisses und zur Deckungsprüfung im Leistungsfall** notwendig ist. Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, so können wir das von Ihnen gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ihren Leistungsfall nicht erfüllen.

Zweck und Rechtsgrundlagen: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für vorvertragliche und vertragliche Zwecke auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, verarbeiten wir diese auf Basis einer gesetzlichen Ermächtigung (z.B. § 11a VersVG) bzw. holen wir zuvor Ihre ausdrückliche Einwilligung ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 7 DSG.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten.

Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Einwilligung erhalten haben und verarbeiten, **können Sie diese Einwilligung jederzeit mit der Folge widerrufen, dass wir Ihre Daten ab Erhalt des Einwilligungswiderrufs nicht mehr für die in der Einwilligung ausgewiesenen Zwecke verarbeiten. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.**

Weitergabe der Daten an Dritte: Der Komplexität heutiger Datenverarbeitungsprozesse ist es geschuldet, dass wir uns mitunter Dienstleister bedienen und diese mit der Verarbeitung Ihrer Daten beauftragen. Manche dieser Dienstleister können sich außerhalb des Gebiets der Europäischen Union befinden. In allen Fällen der Inanspruchnahme von Dienstleistern tragen wir jedoch stets dafür Sorge, dass das europäische Datenschutzniveau und die europäischen Datensicherheitsstandards gewahrt bleiben. Unsere wichtigsten Dienstleister sind derzeit die Generali Versicherung AG, Wien sowie die Europ Assistance GmbH, Wien.

Zum Zweck der Betreuung und Beratung erhebt und verarbeitet der Vermittler Ihre personenbezogenen Daten und leitet uns diese zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, und zum Abschluss Ihres Versicherungsverhältnisses weiter. Im Schaden- oder Leistungsfall erhebt und verarbeitet der Vermittler soweit von Ihnen beauftragt die für eine Leistungsbearbeitung

relevanten Daten und leitet uns diese zur Leistungsfallprüfung weiter. Ebenso übermitteln wir an den Vermittler personenbezogene Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Versicherungsverhältnis in jenem Ausmaß, als dies der Vermittler zu Ihrer Betreuung benötigt. Weiters kann es erforderlich sein, dass wir personenbezogene Daten an Rückversicherer, Behörden oder Gerichte weiter geben, wobei wir stets darauf achten, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden und damit der Schutz Ihrer Daten gewahrt bleibt.

Ihre Rechte: Sie können Auskunft zur Herkunft, zu den Kategorien, zur Speicherdauer, zu den Empfängern, zum Zweck der zu Ihrer Person und zu Ihrem Geschäftsfall von uns verarbeiteten Daten und zur Art dieser Verarbeitung sowie die Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung unrichtiger, unvollständiger oder unrechtmäßig verarbeiteter Daten verlangen.

Auch wenn die Daten zu Ihrer Person richtig und vollständig sind und von uns rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie der Verarbeitung dieser Daten in besonderen, von Ihnen begründeten Einzelfällen widersprechen. Sie können die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten Daten, sofern wir diese von Ihnen selbst erhalten haben, in einem von uns bestimmten, maschinenlesbaren Format erhalten oder uns mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen von Ihnen gewählten Dritten beauftragen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, so steht Ihnen das Recht auf Beschwerdeerhebung bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, offen.

Dauer der Datenaufbewahrung: Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) und der Bundesabgabenordnung (BAO) ergeben. Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z.B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre betragen können, zu berücksichtigen.

Unser ausführliches Informationsblatt zur Datenverarbeitung ist unter europaeische.at/datenschutz abrufbar oder kann bei unserem Service Center angefordert werden.





Meine Reisen



Meine
Reisepolizze



Reisetipps



Hilfe im
Notfall



Schaden
meldung



Spesen
abrechnung



Reisebegleiter
anlegen

MEHR ÜBERBLICK

- Alle Reisen und Urlaube übersichtlich in der MEINE URLAUBERIA-App
- Alle Dokumente und Informationen zum Urlaub im jeweiligen Reisebegleiter
- Offline ohne Datenroaming im Ausland

MEHR SICHERHEIT

- Notfall-Ortung und direkter Telefonnotruf zur Einsatzzentrale, auch an abgelegenen Orten der Erde ohne Datenverbindung
- Was ist in welchem Schadenfall zu tun?
- Viele wichtige Informationen rund um die Sicherheit immer bei der Hand:
 - Reisevorbereitungen, Reisehinweise und Reisewarnungen
 - Informationen zum Reiserisiko Terror
 - Vertretungen und internationale Notrufnummern
 - Kreditkarten- und Handysperre
 - Gesundes Reisen und günstig Impfen
 - Praktische Checklisten, Koffer packen

MEHR URLAUB

- Den Urlaub nacherleben und länger andauern lassen

Vor- und Zuname(n):

Reisebeginn:

Kontaktieren Sie bitte die Notrufnummer +43 1 50 444 00 bei:

- Reiseabbruch
- Suche und Bergung
- Haft-/androhung
- Medizinischem Notfall bzw. stationärer Behandlung

Europäische Reiseversicherung AG
 Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien
 Service Center: Tel. +43 1 317 25 00 73930, Fax +43 1 319 93 67
 E-Mail: info@europaeische.at, europaeische.at

Ihre individuelle, mit Ihren Reiseunterlagen befüllte Reise-App erhalten Sie von Ihrem Reisebüro oder auf europaeische.at/meine-urlauberia

Erhältlich für iPhone und Android im Apple App Store oder Google Play Store.

Europäische
 Reiseversicherung 

Europäische Reiseversicherung AG
 Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien
Notruf 24 Stunden täglich: +43/1/50 444 00
 Service Center: Tel. +43/1/317 25 00-73930, Fax +43/1/319 93 67
 E-Mail: info@europaeische.at, europaeische.at

Sitz in Wien. Firmenbuch HG Wien FN 55418y.
 Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht,
 Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.
 Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.

Emergency Card

Europäische
Reiseversicherung



Notfallkarte

Komplettschutz

StornoSchutz

ReiseSchutz

BusBahnAuto-Komplettschutz

Polizzen-Nr.:

Prämie in €:

Notruf 24/7 Stunden: **+43 1 50 444 00**

Mit dir
fühl ich
mich
sicher.



OFFIZIELLER REISEVERSICHERER
OLYMPIC TEAM AUSTRIA